



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

26.03.2019

Nr. 19/2019

Seite 129 - 133

Besondere Evaluationsbestimmungen des „Münster Centrum für Interdisziplinarität (MCI)“, bestehend aus den beiden Lehrinhalten, dem Institut für Berufliche Lehrerbildung (IBL) und dem Institut für Technische Betriebswirtschaft (ITB), an der FH Münster vom 26. März 2019



**Münster Centrum für
Interdisziplinarität**

Besondere Evaluationsbestimmungen des „Münster Centrum für Interdisziplinarität (MCI)“, bestehend aus den beiden Lehreinheiten, dem Institut für Berufliche Lehrerbildung (IBL) und dem Institut für Technische Betriebswirtschaft (ITB), an der FH Münster vom 26. März 2019

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014 S. 547), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017 (GV. NRW 2017 S. 806), und § 2 Abs. 2 Satz 4 der Evaluationsordnung der FH Münster vom 9. April 2018 hat der Rat des MCI an der FH Münster folgende Besondere Evaluationsbestimmungen erlassen:



Inhaltsübersicht

| | Seite |
|--|--------------|
| § 1 Befragung im Studienverlauf | 3 |
| § 2 Studentische Lehrveranstaltungsbefragung | 3 |
| § 3 Studienabschlussbefragung | 3 |
| § 4 Weitere Befragungen..... | 4 |
| § 5 Externe Studiengangsevaluation..... | 4 |
| § 6 Inkrafttreten | 4 |



§ 1

Befragung im Studienverlauf

Das MCI befragt gemäß § 4 Absatz 2 der Evaluationsordnung die Studierenden mit einem hochschulweiten Fragebogen, der jeweils durch einen institutsspezifischen Teil ergänzt wird.

§ 2

Studentische Lehrveranstaltungsbefragung

- (1) Ein Evaluationsplan stellt sicher, dass innerhalb von drei Jahren jedes Modul bzw. alle Veranstaltungen eines Moduls evaluiert werden. Die Festlegung der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen erfolgt darüber hinaus durch die jeweiligen Lehrenden.
- (2) Das Vorschlagsrecht der Studierenden gem. § 5 (6) der Evaluationsordnung wird durch das Angebot an die Studierenden gewährleistet, sich mit Vorschlägen an die jeweiligen Lehrenden, die Dekanin oder den Dekan/ die Prodekanin oder den Prodekan und/oder die oder den QM-Beauftragte/n zu wenden.
- (3) Einmal pro Studienjahr legen die Dekanin oder der Dekan/die Prodekanin oder der Prodekan und/oder die oder der QM-Beauftragte fest, welche Lehraufträge zu evaluieren sind.
- (4) Die studentische Lehrveranstaltungsbefragung erfolgt im MCI schriftlich und/oder online und/oder mündlich bzw. in quantitativer und qualitativer Form.
- (5) Die Evaluationsergebnisse der Lehrveranstaltungen des MCI werden noch im laufenden Semester mit den an der Befragung beteiligten Studierenden diskutiert. In Ausnahmefällen ist eine schriftliche Stellungnahme nach vorheriger Absprache mit den Studierenden möglich. Die Ergebnisse der mündlichen Evaluation sind schriftlich zu dokumentieren

§ 3

Studienabschlussbefragung

Das MCI befragt alle Absolventinnen und Absolventen direkt nach dem Studienende mithilfe des hochschulweiten und des jeweiligen institutsspezifischen Fragebogenteils.



§ 4

Weitere Befragungen

Neben den in der Evaluationsordnung verbindlich vorgeschriebenen Evaluationsverfahren werden im Rahmen der Qualitätsentwicklung zusätzliche Befragungen am IBL durchgeführt. Mindestens alle drei Jahre werden alle Studierenden im ersten Fachsemester mit einem institutsspezifischen Instrument befragt, bei Bedarf können weitere themenbezogenen Befragungen durchgeführt werden.

§ 5

Externe Studiengangsevaluation

Im IBL findet die externe Studiengangsevaluation in Form der regulären Programmakkreditierungen und Reakkreditierungen zusammen mit der Westfälischen Wilhelms-Universität (WWU) Münster statt.

Im ITB findet einmal jährlich eine Evaluation durch einen Beirat statt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Besonderen Evaluationsbestimmungen des MCI treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rats des MCI der FH Münster vom 10.10.2018.

Münster, den 26. März 2019

Die Präsidentin
der FH Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski